



Leitfaden für die Prüfung von Förderungen

**Landesrechnungshöfe
Stadtrechnungshof Wien
Österreichischer Städtebund**

März 2014



Mitglieder der Arbeitsgruppe Förderungswesen

Landes-Rechnungshof Burgenland

Adresse: Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt
Telefon: + 43 (0) 2682/63066-0
Fax: + 43 (0) 2682/63066-1807
E-Mail: post.lrh@bglid.gv.at

Landesrechnungshof Kärnten

Adresse: Kaufmannngasse 13 H
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: + 43 (0) 676/83332-202
Fax: + 43 (0) 676/83332-203
E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at

Landesrechnungshof Niederösterreich

Adresse: Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg. A / 5. OG
A-3109 St. Pölten
Telefon: + 43 (0) 2742/9005-12620
Fax: + 43 (0) 2742/9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Landesrechnungshof Oberösterreich

Adresse: Promenade 31
A-4020 Linz
Telefon: (+ 43 732) 7720-11426
Fax: (+ 43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at

Landesrechnungshof Salzburg

Adresse: Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Postfach 527
A-5010 Salzburg
Telefon: + 43 (0) 662/8042-3505 / 3509
Fax: + 43 (0) 662/8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at



Landesrechnungshof Steiermark

Adresse: Palais Trauttmansdorff
Trauttmansdorffgasse 2
A-8010 Graz
Telefon: + 43 (0) 316/877-2250
Fax: + 43 (0) 316/877-2164
E-Mail: lrh@stmk.gv.at

Landesrechnungshof Tirol

Adresse: Eduard-Wallnöfer-Platz 3
A-6020 Innsbruck
Telefon: + 43 (0) 512/508-3030
Fax: + 43 (0) 512/508-743035
E-Mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Landes-Rechnungshof Vorarlberg

Adresse: Klostergasse 10
A-6900 Bregenz
Telefon: + 43 (0) 5574/53069
Fax: + 43 (0) 5574/53069-30
E-Mail: postoffice@lrh-v.at

Stadtrechnungshof Wien

Adresse: Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien
Telefon: + 43 (0) 1/4000-82911
Fax: + 43 (0) 1/4000-99-82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

Österreichischer Städtebund

Adresse: Rathaus, Stiege 5, Hochparterre
A-1082 Wien
Telefon: + 43 (0) 1/4000-89980
Fax: + 43 (0) 1/4000-99-89980
E-Mail: post@staedtebund.gv.at

Impressum

Herausgeber: Öffentliche Finanzkontrolle - Arbeitsgruppe Förderungswesen
Koordination: Stadtrechnungshof Wien
Redaktion: Landesrechnungshof Steiermark, Stadtrechnungshof Wien,
Österreichischer Städtebund

Alle im Leitfaden verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

Vorwort

Die österreichische Förderungslandschaft ist historisch gewachsen. Es ist ein im internationalen Vergleich umfangreiches Förderungssystem entstanden, das durch eine Vielzahl von Institutionen und Instrumenten gekennzeichnet und schwer überschaubar ist.

Der Vertreter des Rechnungshofes, die Direktorinnen bzw. Direktoren der Landesrechnungshöfe und der Direktor des Stadtrechnungshofes Wien beschlossen im Rahmen ihrer Tagung in Bregenz vom 19. - 20. November 2012 die Bildung einer Arbeitsgruppe zum Förderungswesen. Der Österreichische Städtebund hat sich dieser Arbeitsgruppe angeschlossen.

Damit die öffentliche Finanzkontrolle die sich ständig ändernden Herausforderungen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten erfolgreich bewältigen kann, ist eine intensive Zusammenarbeit sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht unumgänglich. Mit dem vorliegenden Leitfaden wird dieser Kooperation Rechnung getragen.

Der „Leitfaden für die Prüfung von Förderungen“ wurde mit dem Ziel entwickelt, der öffentlichen Finanzkontrolle eine möglichst einheitliche Handlungsempfehlung für die Durchführung von Förderungsprüfungen zu geben. Dieser soll dem Prüfer als Anregung dienen und bedarf je nach der Gegebenheit des Prüfungsobjektes einer Adaptierung.

Die Empfehlungen der Kontrolleinrichtungen sowie die bei den Prüfungen erhobenen Fakten und Zahlen bilden gewöhnlich die Grundlage für zukünftige politische Entscheidungen im Förderungswesen. Ob die politischen Entscheidungsträger (Regierung, Parlament, Landtage oder Gemeinderäte) letztlich die Anregungen umsetzen, liegt jedoch in deren Verantwortung.



Im Ergebnis schafft die öffentliche Kontrolle im Förderungswesen Transparenz und erhöht die Pflicht zur Rechenschaft. Die öffentlichen Finanzkontrolleinrichtungen Österreichs bekennen sich im Förderungswesen zu einer umfassenden und vernetzten Kontrolle.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Abkürzungsverzeichnis.....	7
1. Einleitung.....	8
2. Förderungsbegriff und -arten	9
2.1 Förderungsbegriff	9
2.2 Förderungsarten	11
3. EU-Beihilfenrecht.....	12
4. Prüfungsumfang bei Förderungen	13
5. Förderungsmittel.....	14
6. Förderungskonzept.....	15
7. Förderungsgeber	17
8. Organisation der Förderungsverwaltung.....	19
9. Förderungsrichtlinien	22
10. Förderungsprozess.....	27
11. Internes Kontrollsystem	36



Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
Art	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013.....	Bundeshaushaltsgesetz 2013
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
Pkt.	Punkt
Rz	Randzahl
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
TDBG 2012.....	Transparenzdatenbankgesetz 2012
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

Funktion öffentlicher Förderungen

Förderungsziele

Förderungen spielen in Österreich eine gewichtige Rolle. Das Förderungsvolumen ist zwar für den öffentlichen Haushalt belastend, aber Förderungen sind aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Sicht gewünscht.

Durch Förderungsmaßnahmen schafft die öffentliche Hand Anreize, bestimmte Maßnahmen in eine sozial- bzw. gesellschafts- oder/und wirtschaftspolitisch begehrte Richtung zu lenken, wobei jedoch die Unternehmerfreiheit gewahrt bleiben soll. Der Zweck der indirekten Lenkung liegt demnach in der Marktkorrektur bei gleichzeitiger Entscheidungsfreiheit des Begünstigten.

Förderungen werden je nach politischer Zielsetzung in den unterschiedlichsten Lebensbereichen eingesetzt, wie z.B. wirtschaftliche Angelegenheiten, Gesundheitswesen, Umweltschutz, Wohnungswesen, kommunale Einrichtungen, Sport, Kultur, Religion, Bildungswesen und soziale Sicherung.

Die Ziele des Förderungswesens leiten sich aus den Regierungsprogrammen, den betreffenden Gesetzen, Förderungsprogrammen oder Förderungskonzepten ab.

Funktion der öffentlichen Finanzkontrolle im Förderungswesen

Förderungskontrolle

Angesichts des beträchtlichen Finanzvolumens im Förderungswesen ist eine entsprechende Förderungskontrolle notwendig. In erster Linie sollten von den förderungsverwaltenden Stellen

selbst die Kontrollen durchgeführt werden. In weiterer Folge nehmen der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe, die Stadtrechnungshöfe und die Kontrollämter im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen Prüfungen vor. Die Prüfungsmaßstäbe sind je nach Prüfungsinstitution und deren Kompetenzen unterschiedlich ausgeprägt. In der Regel finden dabei die Prüfungsmaßstäbe Rechtmäßigkeit (ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften) und Effizienz¹ (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit) Anwendung.

2. Förderungsbegriff und -arten

2.1 Förderungsbegriff

Förderungsbegriff

Für den Begriff Förderung gibt es keine allgemein gültige Definition. In einigen Rechtsnormen wird dieser jedoch konkret ausformuliert (z.B. BHG 2013, VRV Anlage 4, StGB).

Im Allgemeinen ist unter Förderung jede geldeswerte Zuwendung zu verstehen, die im öffentlichen Interesse einem Förderungswerber gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug vom Förderungsempfänger oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar an den Förderungsgeber marktübliche geldeswerte Gegenleistungen erbracht werden.

direkte/indirekte Förderungen

Unter dem Begriff der „geldeswerten Zuwendung“ sind neben den echten Geldzahlungen (direkte Förderungen) auch die Zurverfügungstellung von Gegenständen und Dienstleistungen sowie die Einräumung von Rechten, aber auch der Verzicht auf die

¹ Art 51 Abs 8 B-VG

Ausübung von Rechten zu verstehen, wenn sich deren Wert in Geld ausdrücken lässt (indirekte Förderungen).

Beispiele für indirekte Förderungen:

- Zinslose oder zinsbegünstigte Darlehen
- Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen ohne marktübliche Risikoabgeltung
- Kapitalbeteiligung ohne marktübliche Gewinnbeteiligung
- Unentgeltliche Beistellung von Dienstleistungen („Lebende Subvention“)
- Vermietung von Räumlichkeiten unter den marktüblichen Konditionen
- Servitutseinräumung ohne marktübliches Entgelt

Die ständige Rechtsprechung und herrschende Lehre versteht unter dem verwaltungsrechtlichen Förderungsbegriff geldeswerte „Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die ein Verwaltungsrechtsträger oder ein anderer mit der Vergabe solcher Mittel beauftragter Rechtsträger einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, damit sich dieses zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, das an die Stelle eines marktgerechten Entgelts tritt.“²

Erfolgs-/Zuwendungszweck Jede verwaltungsrechtliche Förderung verfolgt einerseits einen Zweck, der im öffentlichen Interesse liegt (Erfolgswert) und andererseits einen Zweck, der das förderungsgerechte Verhalten definiert (Zuwendungszweck).

² Vgl OGH 28.1.2009, 1 Ob 229/08w; OGH 26.1.1995, 6 Ob 514/95; Rebhahn, Beihilfen- und Subventionsrecht in Raschauer, Wirtschaftsrecht (2010) Rz 802; Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht (1987) 188; Wenger, Funktion und Merkmale eines verwaltungsrechtlichen Subventionsbegriffes in Wenger, Förderungsverwaltung (1973) 42.

Die Begriffe Förderungen, Beihilfen, Zuschüsse und Subventionen werden oft nebeneinander, manchmal auch synonym verwendet.

2.2 Förderungsarten

Bei der Vergabe von Förderungen wird zwischen hoheitlichen und nichthoheitlichen Förderungsverhältnissen unterschieden.

hoheitliche/nichthoheitliche
Förderungen

Bei hoheitlichen Förderungsverhältnissen erfolgt die Ausgestaltung in der Regel durch einen Bescheid (z.B. Studienförderung, Familienbeihilfe). Ob ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht, richtet sich nach den jeweils maßgebenden gesetzlichen Grundlagen.

Nichthoheitliche Förderungen werden durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Verträge) ausgestaltet. Dies betrifft etwa die Wirtschafts-, Kultur- oder Sportförderung. Der Förderungswerber hat auf die Zusage der Förderung und damit auf den Abschluss des Vertrages in der Regel keinen Rechtsanspruch.

Einzel-/Gesamtförderung

Förderungen können gewährt werden als:

- Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (z.B. Durchführung eines Einzelprojektes) oder
- Gesamtförderung zur Deckung des gesamten oder eines aliquoten Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit eines Förderungswerbers innerhalb eines im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraumes (z.B. die Erfül-

lung der satzungsgemäßen Aufgaben eines Vereines während eines Jahres durch Übernahme eines Teiles der Abgangsdeckung).

Unter Gesamtförderung ist auch eine Basis-/Objekt-/Betriebsförderung zu verstehen. Bei dieser Art der Förderung bildet das Bestehen oder die Sicherung eines bestimmten Tätigseins einer Person oder Einrichtung den Förderungsgegenstand. Diese Förderung ist immer dann gegeben, wenn es zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig ist, dass eine Einrichtung ungeachtet ihres Tätigwerdens grundsätzlich verfügbar ist oder, dass eine Person oder Einrichtung in die Lage versetzt wird, bestimmte Tätigkeiten in einem noch nicht genau quantifizierbaren Umfang zu erbringen.

3. EU-Beihilfenrecht

Allgemeines

Durch den Beitritt zur EU sind die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Förderungen geändert worden.

Gemäß Art 107 Abs 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind staatliche Beihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und daher verboten. Diese Bestimmung beinhaltet jedoch kein absolutes Verbot bzw. gibt es Ausnahmen vom Beihilfenverbot. Primäres Ziel des EU-Beihilfenrechts ist der Schutz des Binnenmarkts vor Wettbewerbsverfälschungen.

EU-Beihilfe

Der unionsrechtliche Begriff Beihilfe umfasst z.B. Subventionen, Zuschüsse, die Befreiung von Steuern und Abgaben, Haftungsübernahmen, die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen, die

unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Gebäuden oder Grundstücken durch die öffentliche Hand sowie die Verminderung von Belastungen.

Im Ergebnis ist jede unionsrechtliche Beihilfe eine Förderung, doch muss nicht jede Förderung eine Beihilfe nach dem Unionsrecht sein (z.B. Förderung an Privatpersonen).

4. Prüfungsumfang bei Förderungen

Prüfungskompetenzen und
Einschränkungen

Bei den Prüfungskompetenzen der öffentlichen Kontrolle ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Gesamtgebarungsprüfung oder um eine auf die widmungsgemäße Verwendung beschränkte Förderungsprüfung handelt. Gesamtgebarungsprüfungen umfassen alle Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben. Förderungsmaßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder ausgegliederten Einrichtungen gesetzt werden, dürfen jedenfalls beim Förderungsgeber einer Prüfung unterzogen werden.

Bei Förderungsempfängern, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keiner umfassenden Gebarungsprüfung unterliegen, ergibt sich eine eingeschränkte Prüfungsbefugnis. Die Einschränkung besteht darin, dass die Prüfung der Gebarung nur in dem Wirtschaftsbereich des Rechtsträgers zulässig ist, für den öffentliche Mittel gewährt wurden. Die Anwendung der Prüfungsmaßstäbe hat sich am Zweck der Förderung zu orientieren. Die Prüfungshandlungen haben sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten. In diesem Sinne sind die Prüfungsmaßstäbe der Rechtmäßigkeit und Effizienz nur im Rahmen der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung anzuwenden.

5. Förderungsmittel

Wesen der Förderung

Das Wesen der Förderung ist unter anderem die Gewährung eines „geldeswerten Vorteils“, also „eine finanziell fassbare Zuwendung oder Begünstigung“. Dabei wird darauf abgestellt, ob die Förderungsmittel als Ausgabe im öffentlichen Haushalt aufscheinen.

Fragen zum Förderungs- geber

- Handelt es sich tatsächlich um eine Förderung oder liegt ein Leistungsaustausch vor?
- Handelt es sich bei der geprüften Stelle um einen öffentlichen Förderungsgeber?
- Wie hoch ist das Förderungsvolumen?
- Wie hat sich das Förderungsvolumen entwickelt?
- Wie verteilen sich die Mittel auf die einzelnen Maßnahmen?
- Gibt es noch andere Förderungsgeber für diese Maßnahme und findet eine Koordination statt? (s. Pkt. 7 Förderungsgeber)
- Wurde der Förderungsempfänger verpflichtet ausreichende Verwendungsnachweise vorzulegen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren? (s. Pkt. 10 Förderungsprozess)

Fragen zum Förderungs- empfänger

- Von welchen Förderungsgebern werden Mittel zur Verfügung gestellt?
- Wie hoch sind die gewährten Förderungsmittel?
- Welche Verwendungsnachweise sind dem Förderungsgeber vorzulegen? (s. Pkt. 10 Förderungsprozess)

6. Förderungskonzept

Es sollte auf politischer Ebene eine Förderungsstrategie geben (z.B. Ziel ist die Erhaltung der Theaterlandschaft), die auf Ebene der Dienststelle in Form eines Förderungskonzeptes näher konkretisiert wird (z.B. Welche Theater und welche Projekte sollen gefördert werden?).

Mindeststandards

Das Förderungskonzept sollte folgende Mindeststandards enthalten:

- Erstellung von Richtlinien
- Konkrete Ziele und Zielgruppen sowie beabsichtigte Wirkungen
- Beabsichtigte Laufzeit
- Voraussichtliches Förderungsvolumen und Grundlagen der Bedarfsschätzung
- Förderungsinstrumente und Förderungsmaßnahmen sowie Beachtung der möglichen Wechselwirkungen mit anderen Förderungsinstrumenten
- Kriterien für sachgerechte Entscheidungen über die Vorlage von Förderungsanträgen sowie die vorgeschlagene Förderungshöhe an die beschließenden Kollegialorgane
- Konkrete qualitative sowie quantitative Indikatoren für die Prüfung der Wirksamkeit
- Vorgesehene Evaluierungen und Konsequenzen

Fragen zum Förderungskonzept

- Gibt es ein schriftliches Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen, Wirkungen, Schwerpunkten und Prioritäten? Sind die Ziele operational formuliert und messbar?
- Liegt dem Förderungskonzept eine Förderungsstrategie zugrunde?

- Ist das Förderungskonzept mit politischen Vorgaben (z.B. Regierungsübereinkommen) bzw. Rahmenbedingungen (EU) abgestimmt?
- Wurden die Förderungsziele und die Förderungswirkungen mit anderen Förderungsprogrammen abgestimmt?
- Gab oder gibt es vergleichbare Förderungsmaßnahmen, auf deren Erfahrung bei der Festlegung von Wirkungszielen zurückgegriffen werden kann?
- Sind die gewünschten Wirkungen der jeweiligen Förderungsleistung in den Förderungszielen definiert?
- Ist die Förderungsmaßnahme überhaupt geeignet, das Förderungsziel zu erreichen? Wie ist der Wirkungszusammenhang von einzelnen Förderungsmaßnahmen innerhalb eines Förderungsprogrammes angelegt?
- Welche Indikatoren wurden für die Messung und Beurteilung der Zielerreichung festgelegt?
- Könnte das Förderungsziel auch durch andere Maßnahmen als durch geldeswerte Leistungen erreicht werden?
- Wurde bei der Förderungskonzeption der Aspekt der Nachhaltigkeit (z.B. langfristig geschaffene Arbeitsplätze, Selbstfinanzierungsfähigkeit, Umweltindikatoren) ausreichend berücksichtigt? Wie wird versucht, die Nachhaltigkeit der Wirkungsweise festzustellen?
- Kommt die Förderungsmaßnahme mit einem einmaligen Input aus oder setzt ihre Wirksamkeit wiederholte oder laufende Maßnahmen oder Leistungen der Förderungsstelle voraus?
- Welche periodischen Evaluierungen sind vorgesehen, um die Wirksamkeit von mittel- oder langfristig angelegten Förderungsmaßnahmen festzustellen?

7. Förderungsgeber

Neben staatlichen Dienststellen bedienen sich die Gebietskörperschaften auch ausgegliederter Einrichtungen bzw. rechtlich selbständiger Gesellschaften zur Abwicklung von Förderungen.

Förderungssystem

Das Förderungssystem ist geprägt von einer Vielzahl an Förderungsgebern (insbesondere EU, Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, beauftragte Unternehmen, selbstständige Fonds) mit überschneidenden Förderungskompetenzen.

Einen Gesamtüberblick über die in Österreich von Bund, Ländern, Gemeinden und anderen Institutionen als Förderungen ausgeschütteten Mittel gibt es bis dato nicht.

Risiken

Damit verbundene Risiken:

- Zielorientierte Gesamtsteuerung wird erschwert
- Zielkonflikte zwischen den Gebietskörperschaften
- Unerwünschte Mehrfachförderungen
- Höhere Abwicklungskosten und hoher Koordinationsaufwand
- Effizienzdefizite
- Förderungswettbewerb auf horizontaler Ebene
- Tendenziell höhere Förderungssätze

risikominimierende Maßnahmen

Daher ist zu achten auf:

- einen systematischen und regelmäßigen Abgleich der Förderungsziele
- eine strategische Abstimmung zwischen den Förderungsgebern mit
 - abgestimmten Förderungszielen



- koordinierten Förderungskonzepten
- institutionalisiertem Informationsaustausch
- akkordierten Förderungsinstrumenten
- die Schaffung von Transparenz bezüglich der nationalen Förderungslandschaft

Exkurs: Transparenzdatenbank

Transparenz der Förderungen

In Österreich wird von Bund, Ländern und Gemeinden eine Vielzahl von Förderungen gewährt. Um die Transparenz dieser Förderungen zu erhöhen, sollen in mehreren Ausbaustufen alle Förderungsangebote (aber auch andere Leistungsangebote) von Bund und Ländern über das Transparenzportal (www.transparenzportal.gv.at) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Im ersten Schritt wurden die Leistungs- bzw. Förderungsangebote von Bund und Ländern und darauf basierend die ausbezahlten, personenbezogenen Leistungen/Förderungen des Bundes (vorerst jedoch nicht der Länder) in der Leistungsangebotsdatenbank erfasst. Nach einer Evaluierung im Frühjahr 2014 soll entschieden werden, wie die rechtliche Umsetzung des zweiten Schritts - Erfassen von personenbezogenen Leistungen/Förderungen der Länder und Errichten der gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank - erfolgt. An diesem Prozess könnten sich in der Folge auch die Gemeinden beteiligen.

Die Gebietskörperschaften erhalten durch die Transparenzdatenbank die Möglichkeit, die öffentlichen Leistungen/Förderungen nach unterschiedlichen Kriterien systematisch abzufragen und damit die einzelnen Angebote noch besser aufeinander abzu-

stimmen. Auch die betroffenen Bürgerinnen bzw. Bürger können abfragen, welche Leistungen/Förderungen sie bereits in Anspruch nahmen.

Die rechtlichen Grundlagen sind dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012 (BGBl. I Nr. 99/2012, gültig ab 15.11.2012) und der Art 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank (BGBl. I Nr. 73/2013, gültig ab 27.4.2013) zu entnehmen.

Fragen zum Förderungs-
geber

- Welche Gebietskörperschaften und öffentlichen Institutionen vergeben neben der geprüften Stelle Förderungen mit gleicher/ähnlicher Zielrichtung?
- Verfügen die Förderungsgeber über eine einheitliche bzw. akkordierte Förderungsstrategie?
- Welche Abstimmungsprozesse gibt es zwischen den förderungsgebenden Stellen?
- Welche Informationen werden zwischen den Stellen ausgetauscht? Ist der Austausch standardisiert?
- Wie ist gewährleistet, dass gleichgerichtete Förderungen nicht auch von anderen Stellen in Aussicht gestellt werden (Exklusivität von Förderungsmaßnahmen)?

8. Organisation der Förderungsverwaltung

Aufgabenverteilung und
Schnittstellen

Aufgrund der Aufgaben- bzw. Kompetenzverteilung innerhalb einer (Gebiets-) Körperschaft sind verschiedene Organisationseinheiten/Stellen mit der Gewährung von Förderungen betraut. Insbesondere größere Vorhaben werden oftmals von mehreren Stellen gleichzeitig finanziell gefördert („erwünschte Mehrfachförderungen“).

Die Förderungsabwicklung erfolgt nicht nur durch die Gebietskörperschaften selbst, sondern in unterschiedlichem Umfang auch durch andere Rechtsträger (Körperschaften öffentlichen Rechts und/oder privatrechtlich organisierte Unternehmen). Je nach Ausgestaltung sind diese Rechtsträger mit der Beratung, Unterstützung bei der Projektierung und Antragstellung bis zum Abschluss der Förderungsverträge und der finanziellen Abwicklung betraut.

Effizienz

Wesentliches Qualitätsmerkmal einer Förderungsverwaltung ist die wirksame, rasche und kostengünstige Abwicklung der Förderungsansuchen.

Die Kosten der Förderungsverwaltung sollten in angemessener Relation zum Förderungsvolumen und zur Anzahl der Förderungsfälle stehen (insbesondere im Bagatellbereich).

Risiken

Damit verbundene Risiken:

- Komplexe und zeitaufwändige Entscheidungs- und Überwachungsstrukturen
- Entstehen zusätzlicher und schwer steuerbarer Verwaltungsstrukturen
- Hoher Koordinationsaufwand
- Hohe Kosten beim Förderungsgeber und Förderungsgeber/-empfänger
- Unerwünschte Mehrfachförderungen
- Parallele bzw. überschneidende Abläufe



risikominimierende Maßnahmen

Daher ist zu achten auf:

- das Vorliegen von Wirkungsanalysen
- die Schaffung von Transparenz und Informationsflüssen zwischen den beteiligten Organisationen
- die Einrichtung von Förderungs- und Kosteninformationssystemen
- die Optimierung der Prozesse
- die Gestaltung einer zweckmäßigen Aufbauorganisation
- eine klare Aufgabenzuordnung und -verteilung zwischen den beteiligten Organisationen bzw. Organisationseinheiten
- einfache, elektronisch unterstützte und kostengünstige Antragsportale und -modalitäten

Fragen zur Organisation der Förderungsverwaltung

- Welche Organisationseinheiten sind in die Konzeption und Abwicklung der Förderung/des Förderungsprogrammes involviert?
- Ist die förderungsvergebende Stelle gemäß der Geschäftseinteilung der Gebietskörperschaft bzw. des Rechtsträgers zuständig und handelt es sich tatsächlich um eine Förderung?
- Gibt es Aufgabenbeschreibungen und sind die Verantwortungen klar verteilt (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Auszahlung, Kontrolle)?
 - o Ist die Unbefangenheit der Entscheidenden grundsätzlich gewährleistet?
 - o Gibt es eine verwaltungsorganisatorische Trennung zwischen der vergebenden und der prüfenden Einheit?
- Wie ist der dem jeweiligen Förderungsfall entsprechende Förderungsprozess ausgestaltet und welche Instrumente eines Internen Kontrollsystems werden eingesetzt?

- Stehen die Kosten der Förderungsverwaltung in einem angemessenen Verhältnis zu den Förderungsausgaben?
- Verfügt die Förderungsstelle über ein elektronisches Instrument zur Planung und Abwicklung der Förderungen?
- Bietet das elektronische Instrument Informationen zur Steuerung der Effektivität und Effizienz (z.B. Zielerreichungsgrade, Leistungs- und Prozesskennzahlen, Fristenverwaltung)?
- Sichert die Organisation der Förderungsverwaltung eine sparsame und zweckmäßige Abwicklung?
- Sind die internen Bearbeitungsschritte geregelt?
- Gibt es allgemein Bearbeitungsrückstände bzw. Festlegungen zu Bearbeitungsfristen und eine Evidenz dazu?
- Gibt es eine vollständige Evidenz der Förderungsansuchen, der gewährten und abgelehnten Förderungen?
- Wie lässt sich sicherstellen, dass sich Förderungsmaßnahmen nicht inhaltlich überlagern oder überschneiden (z.B. mittels einer Förderungsdatenbank bzw. eines Förderungsinformationssystems, aktives Schnittstellenmanagement)?
- Gibt es eine organisierte Kooperation zwischen den Förderungsstellen bei der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung?

9. Förderungsrichtlinien

Allgemeines

Für Förderungen sind Richtlinien zu erlassen und zu veröffentlichen. Diese legen die Rahmenbedingungen für die Zuerkennung von Förderungen fest und konkretisieren einen rechtlich vorgegebenen Förderungsauftrag.

Anforderungen

Richtlinien sollen transparente Förderungsentscheidungen, die ordnungsgemäße Förderungsabwicklung, die Gleichbehandlung der Förderungswerber sowie den effizienten Einsatz von Förderungsressourcen gewährleisten.

Für Förderungswerber/-empfänger und Förderungsgeber sind die Richtlinien gleichermaßen verbindlich (Rechtssicherheit). Die nachweisliche Anerkennung der Richtlinie durch den Förderungswerber/-empfänger ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Förderung.

Zu den Mindesterfordernissen von Förderungsrichtlinien zählen:

Rahmenbedingungen

- Beschreibung der Motive für die Förderung, der Förderungsziele und der angestrebten Wirkung
- Definition des Anwendungsbereichs der Richtlinie (förderungswürdige Leistung, Zielgruppe)
- Regelungen der Zuständigkeiten
- Bestimmungen über die Geltungsdauer der Richtlinie
- Regelungen über die Datenverwendung (Datenschutzgesetz)

Art, Gegenstand und Ausmaß

- Beschreibung der Förderungsmaßnahme
- Definition der Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen sowie der Anspruchsberechtigten
- Definition der förderbaren und nicht förderbaren Kosten, des Förderungsausmaßes bzw. der Bemessung/Berechnung der Förderungshöhe



Abwicklung

- Bestimmungen über Form und Inhalt der Anträge
- Bestimmungen über Form und Inhalt der Zuerkennung der Förderung
- Bestimmungen über die Abrechnung der Förderung
- Bestimmungen zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen bzw. Überförderungen

Nachweis, Kontrolle und Evaluierung

- Bestimmungen über den Nachweis und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung
- Bestimmungen über Konsequenzen bei Wegfall der Förderungsvoraussetzungen und bei Förderungsmissbrauch
- Beschreibung von Indikatoren für die Evaluierung der Zielerreichung
- Festlegung von Zuständigkeiten und Zeiträumen zur Durchführung der Evaluierung

Fragen zu den Rahmenbedingungen

- Sind aktuelle Förderungsrichtlinien vorhanden, wurden sie veröffentlicht und sind sie für den Förderungswerber einfach zugänglich sowie verständlich?
- Wurden EU-beihilfenrechtliche Bestimmungen eingehalten?
- Stehen die Förderungsrichtlinien im Einklang mit einem Förderungskonzept und/oder mit übergeordneten Förderungsprogrammen bzw. allgemeinen Richtlinien?
- Sind die Motive der Förderung und die angestrebte Wirkung ausreichend umschrieben?
- Sind die Förderungsziele messbar und wurden diese quantifiziert?
- Ist die Zuständigkeitsregelung klar und zweckmäßig?
- Ist der Anwendungsbereich der Richtlinie (förderungswürdige Leistung, Zielgruppe) genau definiert?
- Sind Informationen des Förderungsgebers über die Daten-

verwendung bzw. Zustimmung nach dem Datenschutzgesetz gegeben?

- Bestehen Regelungen hinsichtlich der Geltungsdauer der Richtlinien?

Fragen zu Art, Gegenstand und Ausmaß der Förderung

- Ist die Förderungsmaßnahme ausreichend beschrieben?
- Sind die Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen sowie die Anspruchsberechtigten ausreichend definiert? z.B.
 - o Anwendung der Vergabennormen
 - o Meldung von Abänderungen des Projektes
 - o laufende Dokumentation
 - o Publizieren der Förderung mittels Logo
 - o fristgerechter Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung
 - o Vorlage einer vollständigen Einnahmen- und Ausgabenrechnung
 - o Rückzahlung einer eventuellen Überförderung
 - o Ermöglichung von Prüfungen durch angeführte Kontrollinstanzen
- Wird bei Durchführung der geförderten Leistung der Effizienzgrundsatz beachtet?
- Werden nur die zur Erreichung der Förderungsziele notwendigen Kosten gefördert?
- Enthalten die Richtlinien Festlegungen über die förderbaren und nicht förderbaren Kosten? Ist vorgesehen, dass bestimmte Kostenarten nicht oder nur innerhalb bestimmter Grenzen anerkannt werden (z.B. Reisespesen oder Bewirtungen, öffentliche Abgaben und Gebühren, nicht lukrierte Skonti, kalkulatorische Kosten, entgangene Gewinne)?



Fragen zur Abwicklung

- Ist das Ausmaß der Förderung bzw. die Bemessung/Berechnung der Förderungshöhe ausreichend definiert?
- Ist die nachweisliche Anerkennung der Förderungsrichtlinien durch den Förderungsempfänger geregelt?
- Bestehen klare Bestimmungen über Form und Inhalt der Anträge? Gibt es für die Förderungswerber verständlich aufgebaute Antragsformulare, die den Richtlinien entsprechen?
- Sind die vom Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung beizubringenden Unterlagen klar definiert (z.B. Projektbeschreibung und Kostenkalkulation, beantragte Förderungshöhe, Nachweis der Rechtspersönlichkeit, Nennung der wesentlichen in den Förderungsprozess einbezogenen Personen, Statuten, Vereinszweck, Zeichnungsberechtigungen)?
- Sind definierte Fristen sinnvoll und umsetzbar festgelegt?
- Sind Bestimmungen über Form und Inhalt der Zuerkennung der Förderung enthalten?
- Wurde im Sinne einer modernen Verwaltungsführung eine elektronische Abwicklung ermöglicht?
- Wie ist die Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen für dieselbe Leistung geregelt?
- Sind in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen festgelegt?
- Bestehen Bestimmungen über Modalitäten der Förderungs- auszahlung bzw. der Erbringung der Förderungsleistung?
- Gewährleistet die Richtlinie eine verwaltungsökonomische Förderungsabwicklung?
- Bestehen klare Bestimmungen über Form und Inhalt der Abrechnung?



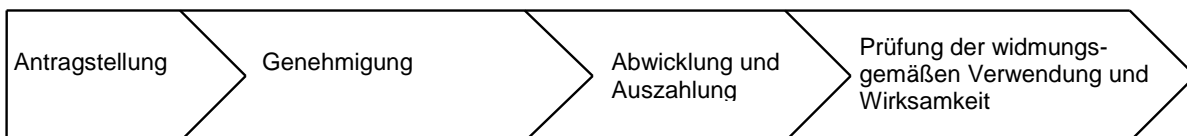
Fragen zu Nachweis,
Kontrolle und Evaluierung

- Sind der Nachweis und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ausreichend beschrieben?
- Sind die Konsequenzen bei Wegfall von Förderungsvoraussetzungen oder bei Förderungsmissbrauch klar festgehalten?
- Gibt es Indikatoren für die Zielerreichung und sind diese ausreichend beschrieben?
- Gibt es standardisierte Evaluierungen zur Wirkungskontrolle?
- Sind die Zuständigkeiten und die Zeiträume zur Durchführung der Evaluierungen festgelegt?
- Wurde eine Prüfungscompetenz für die unabhängigen Kontrolleinrichtungen eingeräumt? Wenn ja, in welchem Umfang?

10. Förderungsprozess

Überblick

Der Förderungsprozess gliedert sich in die Schritte:



Antragstellung

Die Form der Antragstellung ist in den Förderungsrichtlinien definiert. Mit den Anträgen kann vom Förderungswerber ein Finanzierungsplan der zu fördernden Leistung eingefordert werden. In den Förderungsanträgen ist der Förderungswerber zu verpflichten, vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Förderungsgebern zu machen.

Genehmigung	Der Genehmigung der Anträge geht die interne Prüfung der Anträge hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und des Bedarfs voraus. Die Höhe der Förderung wird anhand etwaiger zu prüfender Bemessungsgrundlagen berechnet.
Abwicklung und Auszahlung	Die Abwicklung der Förderung umfasst die Verfahrensschritte nach Genehmigung der Förderung bis zu deren Auszahlung. Die Zusicherung des Förderungsbetrages kann entweder bescheidmäßig oder mittels Förderungsvertrag/-zusage erfolgen und zusätzlich an Bedingungen geknüpft werden.
Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung	Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt entweder durch die förderungsvergebende Stelle selbst oder durch von ihr beauftragte Stellen z.B. externe Sachverständige. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung kann z.B. durch Vor-Ort-Kontrollen, durch Prüfen von Belegen, durch Einrichtung von Termin- und Kostenverfolgungssystemen aber auch durch Evaluierung erfolgen. Für Förderungen kann ein Mindestausmaß von Vor-Ort-Kontrollen definiert sein. Im Idealfall führt der Förderungsgeber ein systematisches Förderungscontrolling durch.
Prüfung der Wirksamkeit	Dem Förderungsgeber obliegt grundsätzlich die Prüfung der Wirksamkeit. Zu diesem Zweck können zum Beispiel Studien oder Evaluierungen in Auftrag gegeben werden. Auch der Förderungsempfänger kann in der Förderungsvereinbarung zum Nachweis der Wirksamkeit verpflichtet werden.
Fragen zum Förderungsprozess	<ul style="list-style-type: none">- Welche Stellen sind in welcher Weise am Förderungsprozess beteiligt?- Wie ist der Ablauf vom Antrag bis zur Prüfung der wid-

mungsgemäßen Verwendung bzw. Wirksamkeit organisiert?
Besteht eine schriftliche Regelung, ein Flussdiagramm oder dergleichen?

- Erfolgt die Abwicklung entsprechend den Vorgaben der Förderungsrichtlinien, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Bedingungen?
- Wurden bei anderen Stellen Förderungsansuchen für das gleiche Vorhaben gestellt?
- Wurde ein Förderungsvertrag (eine Förderungsvereinbarung) abgeschlossen, welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten ausführlich regelt?
- Besteht eine Sicherstellung eines allfälligen Rückforderungsanspruches (z.B. Bankgarantie, Übernahme persönlicher Haftungen der Organe des Förderungsempfängers)?
- Wie erfolgt die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung?
- Besteht ein Förderungscontrolling?
- Werden die Wirkungen der Förderungen evaluiert?
- Sind die Evaluierungen aussagekräftig?

Fragen zur Antragstellung

- Gibt es ein standardisiertes Formular, das sicherstellt, dass der Antrag alle relevanten Informationen enthält?
- Liegt ein den Förderungsrichtlinien entsprechender Antrag vor (Projektbeschreibung, Kalkulation, Finanzierungsplan zur Sicherstellung der Ausfinanzierung, sonstige Förderungsgeber, gewünschte Förderungshöhe, Nachweis der Rechtspersönlichkeit, Nennung der handelnden Personen)?
- Ist der Förderungszweck bzw. die geförderte Aktivität durch die Satzung der ansuchenden Einrichtung gedeckt?
- Gibt es Vorgaben zum fristgerechten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung?

- Werden diese Vorgaben in allen Förderungsfällen auferlegt bzw. wurden diese in allen Fällen mit rechtsgültiger Unterschrift vom Förderungsempfänger akzeptiert?
- Gab es eine entsprechende Bearbeitung bzw. Prüfung des Antrages (Bearbeiter, Vollständigkeit, Dokumentation)?

Fragen zur Genehmigung

- Wurden die normativ zuständigen Organe befasst und deren Zuständigkeitsgrenzen beachtet?
- Ist die Verständigung über die Genehmigung geregelt?
- Gibt es eine Verständigung mit Begründung, wenn der Antrag abgelehnt wird?
- Wer hat über die Höhe der Förderungssumme entschieden? Welche Kriterien waren für die Höhe ausschlaggebend?
- Wurde auf eventuelle Förderungen aus den Vorjahren und deren Abwicklung Bedacht genommen (Bedarfsprüfung)?
- Erfolgte ein entsprechender Bedeckungsvorschlag der für die Vergabe der Förderung zuständigen Organisationseinheit?
- Wie erfolgt die Überprüfung des Bedarfes, der Förderungswürdigkeit des Förderungswerbers sowie der Förderungsfähigkeit des Projektes oder der Anschaffung?
- Werden die nach den Förderungsrichtlinien erforderlichen (persönlichen und sachlichen) Voraussetzungen erfüllt?
- Erfolgt die Ermittlung der Förderungshöhe entsprechend den zur Anwendung kommenden Richtlinien?
- Sind die Verständigung des Förderungsempfängers und der Abschluss der Förderungsvereinbarung ausreichend dokumentiert?
- Hat der Förderungsempfänger Vergabevorschriften zu berücksichtigen?
- Wurde dem Förderungsempfänger in der Förderungsverein-

barung zur Erbringung des Nachweises über die widmungsgemäße Verwendung eine entsprechende Frist gesetzt?

- Ist festgelegt, wie nicht sofort verwendete Förderungsmittel zu behandeln sind (eigenes Girokonto, Rückzahlung, Verzinsung)?
- Sind Förderungsentscheidungen nachvollziehbar und transparent und gibt es dazu eine ausreichende Dokumentation?

Fragen zur Abwicklung/Auszahlung

- Wann werden die Förderungsbeträge ausbezahlt bzw. wer ordnet die Auszahlung an?
- Wird die Förderung aus dem richtigen Ansatz ausbezahlt?
- Erfolgt die Auszahlung entsprechend der Förderungsvereinbarung (in Teilbeträgen nach Anforderung, als Vorschuss, im Nachhinein, dem Projektfortschritt entsprechend etc.)?
- Wurde die Auszahlung einer neuerlichen Förderung von der Abrechnung einer bereits gewährten Förderung abhängig gemacht?
- Hat die Förderungsstelle überprüft, ob der Förderungsbetrag auch wirklich auf das Bankkonto des Förderungsempfängers überwiesen wurde?
- Auf Basis welcher Unterlagen und wie erfolgen die Zahlungsanweisung, Verbuchung und Auszahlung?
- Wie funktioniert die Verbindung/Schnittstelle zwischen der Förderungsstelle und der Finanzbuchhaltung bzw. zum kassemäßigen Vollzug?
- Wie viele Anträge wurden pro Jahr gestellt, wie viele wurden im Prüfungsjahr schon bearbeitet, angewiesen bzw. ausbezahlt (vollständige Evidenz der Förderungsansuchen)?
- Gibt es Bearbeitungsrückstände und warum? Wie lassen sich diese beheben (zusätzlicher Personaleinsatz, Vereinfachung des Förderungsprozesses)?



Fragen zur Prüfung der
widmungsgemäßen Verwen-
dung (Ordnungsmäßigkeit)

- Hat der Förderungsempfänger die auferlegten Verpflichtungen eingehalten und ist dies vom Förderungsgeber ausreichend dokumentiert worden?
- Wurde das Förderungsprojekt im geplanten Umfang verwirklicht?
- Sind alle dem Förderungsprojekt zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben auch in der Abrechnung enthalten, liegt eine entsprechende Vollständigkeitserklärung auf?
- Wurden auch geplante Eigenleistungen und Förderungen anderer Förderungsgeber in der Abrechnung berücksichtigt?
- In welcher Form anerkennt die förderungsvergebende Stelle die Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung (z.B. Vorlage von Rechnungen, die dem Förderungszweck zuordenbar sind)? Ist dies entsprechend dokumentiert?
- Liegt bei einer Investitionsförderung, deren Höhe auf Basis eines fixen Prozentsatzes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet wird, eine Gesamtabrechnung vor?
- Wurde vom Förderungsempfänger eine Abrechnung für die Projektförderung fristgerecht erstellt?
- Wurden die erforderlichen Unterlagen (Jahresabschluss, Projektberichte, sonstige Berichte usw.) der Förderungsstelle fristgerecht vorgelegt?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen, damit Aufwendungen nicht mehrfach abgegolten werden (unerwünschte Mehrfachförderungen)?
- Ist bei der Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern festgelegt, ob der Anschaffungspreis oder die der Projektdauer entsprechende Abschreibung gefördert wird?
- Waren die getätigten Aufwendungen widmungsgemäß?
- Wurde eine Vorsteuerabzugsfähigkeit des Förderungsemp-



fängers bei der Abrechnung berücksichtigt?

- Wie sind noch nicht verwendete Förderungsmittel im Jahresabschluss des Förderungsempfängers ausgewiesen (eigenes Girokonto, Verzinsung, Rückzahlung der Zinsen, Verbindlichkeit)?
- Gab es eine Überförderung?
- Wurde der Förderungsempfänger über das Ergebnis der Prüfung verständigt sowie eine etwaige Überförderung inkl. allfälliger Zinsen zurückgefordert?
- Wenn die Überförderung nicht zurückgezahlt wurde, welche Einbringungsschritte wurden gesetzt bzw. mit welcher Begründung wurde auf die Rückforderung verzichtet?
- Entspricht eine erfolgte Umwidmung einer Überförderung den Vorschriften?
- Wie werden offene Rückforderungen von Förderungsmitteln in Evidenz gehalten und mit nachfolgenden neuerlichen Förderungsanträgen desselben Förderungsempfängers verknüpft?
- Entspricht das Rechnungswesen des Förderungsempfängers den gesetzlichen Mindeststandards?
- Sind die Belege an den Namen und die Adresse der geförderten Einrichtung adressiert?
- Werden Projektförderungsmittel ausschließlich projektbezogen und nicht zur Finanzierung des laufenden Betriebes verwendet?
- Sind Förderungen vollständig und transparent im vorliegenden Jahresabschluss erfasst?
- Erfolgt die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zeitnah?
- Liegen korrekte Verwendungsnachweise vor? Wurden die vereinbarten Vorlagetermine für Verwendungsnachweise

eingehalten?

- Wurden auch andere als die nach den Richtlinien förderungsfähigen Ausgaben im Verwendungsnachweis akzeptiert?

Fragen zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit)

- Liegt ein Missverhältnis zwischen dem Förderungseffekt und dem damit zusammenhängenden Informations- und Verwaltungsaufwand vor?
- Erfolgte die Förderungsmittelverwendung für einzelne Ausgaben (Verwaltungsaufwand, Personalausgaben, Repräsentationsausgaben, Reisekosten, Marketingausgaben etc.) zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam?
- Wurden Obergrenzen in der Entlohnung, die etwa in der Förderungsvereinbarung oder in Förderungsrichtlinien vorgesehen waren, eingehalten (z.B. Besoldung für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Bereich)?
- Sind die lukrierten Einnahmen vollständig und nachvollziehbar (z.B. Sponsoreinnahmen, Verrechnung von Inseraten, Sitzpläne mit Preiskategorien, Wert der aufgelegten Karten, Verkaufszahlen und Statistiken, Preislisten)?
- Gibt es „Leistungen ohne Erlöse“ (Freikontingente) und wem kommen diese zugute?
- Deckt sich die Entwicklung der lukrierten Einnahmen mit der Entwicklung der Anzahl der erbrachten Leistungen (Besucheranzahl, Klientenbesuche, Auslastungsgrad in Verbindung mit dem jeweiligen Wert der aufgelegten Karten usw.)?

Fragen zum Berichtswesen

- Ist der Kontakt des Förderungsgebers zur geförderten Einrichtung „institutionalisiert“; finden regelmäßig Projektbesprechungen, Berichtslegungen, Leistungsabstimmungen oder Vorgaben zur Projektabwicklung statt?



- Liegen im Förderungsakt auffällige Schriftstücke auf (schriftliche Weisungen, Aktenvermerke etc.)?
- Ist der Förderungsempfänger in den letzten Jahren von Kontrolleinrichtungen geprüft worden? Was waren die Ergebnisse?
- Gibt es Feststellungen der internen Kontrolle des Förderungsgebers im Zusammenhang mit einer Förderung?
- Gibt es einen Projektbericht bzw. liegt ein Evaluierungsbericht vor?

Fragen zur Wirksamkeit

- Wurden konkrete Vorgaben und Förderungsziele verbindlich festgelegt und erreicht?
- Haben die eingesetzten Mittel auch tatsächlich zur Zielerreichung beigetragen? Wurden quantifizierbare, messbare bzw. überprüfbare Indikatoren mit zeitlichem Bezug festgelegt und diese erreicht?
- Werden bei Zielabweichungen entsprechende Maßnahmen eingeleitet (Steuerungsmaßnahmen, Adaptierung der Richtlinien, Adaptierung der erforderlichen Nachweise etc.)?
- Liegt ein aussagekräftiges, zeitgerechtes Berichtswesen an die Entscheidungsträger vor?
- Werden die Förderungsmaßnahmen regelmäßig evaluiert? Sind die Evaluierungen aussagekräftig?
- Sind Förderungsmaßnahmen überhaupt notwendig oder sind ohnehin genug Eigeninteresse und -mittel bei den Zielgruppen vorhanden (Anreizfunktion anstatt Mitnahmeeffekt, Lenkungsfunktion der Förderung)?
- Gibt es Analysen zur Wirksamkeit?

11. Internes Kontrollsystem

Ziele und
Maßnahmen

Das Interne Kontrollsystem dient insbesondere der Prävention und dem Erkennen doloser Handlungen. Für die einzelnen Verfahrensschritte sind Kontrollen vorzusehen. Von besonderer Bedeutung sind das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionentrennung beispielsweise hinsichtlich Genehmigung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen.

Fragen zum Internen
Kontrollsystem

- Ist ein Internes Kontrollsystem vorhanden?
- Wurden die Kontrollen ausreichend definiert?
- Gibt es aussagefähige und regelmäßige Berichte über die gesetzten Maßnahmen?
- Gibt es einen standardisierten Sollförderungsprozess und ist dieser schriftlich festgelegt?
- Erfolgt der Prozess hinsichtlich seiner Komplexität und seines Risikopotentials unter entsprechender Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, des Funktionstrennungsprinzips, des Stellvertreterprinzips und des Nachvollziehbarkeitsprinzips?
- Werden die vorgesehenen Funktionstrennungen auch tatsächlich realisiert?
- Sind die Stellvertretungen geregelt?
- Ergeben sich bei Stellvertretungen miteinander nicht zu vereinbarende Tätigkeiten?
- Liegen in der zuständigen Organisationseinheit die Zeichnungsberechtigungen der anordnenden Stelle auf?
- Treten durch langjährige Geschäftsbeziehungen Unvereinbarkeiten auf (z.B. fehlendes Rotationsprinzip)?
- Bestehen für alle wesentlichen Arbeitsbereiche Stellenbeschreibungen?
- Besteht ein Verzeichnis aller besonderen Befugnisse



(Zeichnungsberechtigung, Art, Höhe, Dauer)? Sind diese eindeutig geregelt und den Mitarbeitern bekannt gegeben worden?

- Gibt es insbesondere in den IT-gestützten Abläufen eine Kontrollautomatik (automatische Protokollierung, Kontrollsummen, Prüfziffern, Vollständigkeitskontrollen)?
- Ist ein entsprechendes Formularwesen vorhanden (z.B. für Förderungsanträge, Muster für Förderungsvereinbarungen)?
- Bestehen Regelungen für die Berichterstattung über Beschwerden?